



Förderverein der Kita Marmorstein e.V.

Ich möchte ab dem _____ Mitglied im Förderverein der Kita Marmorstein e.V. werden.

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die umseitig abgedruckte Satzung des Fördervereins erkenne ich an. Ich nehme zur Kenntnis, dass ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1 Euro je Monat erhoben wird, der als Jahresbeitrag in Höhe von 12 Euro im ersten Quartal des Jahres bzw. im Jahr der Aufnahme als Mitglied anteilig (z.B. Mitglied seit März: 10 Monate x 1 Euro = 10 Euro) zeitnah nach Aufnahme zu zahlen ist.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise:

1. Laut Satzung erfolgen Einladungen zur Mitgliederversammlung ausschließlich per E-Mail. Auch sonstige Informationen erfolgen per E-Mail, weshalb die Angabe einer E-Mail-Adresse erforderlich ist. Im Eingangsbereich der Kita hängt zudem eine Infotafel.
2. Dieser Aufnahmeantrag kann per E-Mail an **foerderverein@marmorstein.de** gesendet werden; das Original ist dann nicht mehr erforderlich. Im Eingangsbereich der Kita befindet sich zudem ein Briefkasten des Vereins (neben der Infotafel).
3. Der Jahresbeitrag von 12 Euro ist entweder bar beim Kassenwart zu zahlen oder auf das u.a. Konto zu überweisen. Natürlich kann der Betrag erhöht und jederzeit können zusätzliche Beträge in jeglicher Höhe gespendet werden. Nach Ablauf des Jahres erhalten alle Mitglieder und Spender eine Zuwendungsbestätigung für ihre Einkommensteuererklärung.
4. Mitglied kann jeder werden: Papa, Mama, Oma, Opa, Onkel, Tante, Bruder, Schwester...

Förderverein der Kita Marmorstein e.V.
Schweizer Tal 18
13127 Berlin

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des AG Charlottenburg unter dem Az. VR 30364 B.

Aufnahmeantrag, Stand: Oktober 2013

Vorsitzender:
Ingmar Eveslage
Kassenwart:
Olaf Gratzke
Beisitzer:
Marko John
Christian Lindner
Tomas Niemann
Matthias Wieschke

Bankverbindung:
Deutsche Bank
BIC: DEUTDE33HAN
IBAN: DE74 1007 0024 0507 1600 00

Der Förderverein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Satzung des Fördervereins der Kita „Murmelstein“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Förderverein der Kita Murmelstein e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist die Kindertagesstätte Murmelstein (Träger: Jugendwerk Aufbau Ost e.V.), Schweizer Tal 18, 13127 Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Die Tätigkeit des Vereins beginnt nicht vor seiner Eintragung.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Kinder in der Kita Murmelstein.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung
 - von Kitaveranstaltungen (z. B. Kitafahrten, Kitafeste),
 - der Kitateilnahme an Veranstaltungen Dritter,
 - von Arbeitsgemeinschaften und Projekten,
 - von Maßnahmen zur Anerkennung als Kneipp@-Kindertageseinrichtung durch den Kneipp-Bund e.V.,
 - der Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnik,
 - der Ausstattung mit Hausgeräten,
 - von baulichen und anderen handwerklichen Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege des Kitagebäudes und des Außengeländes.Die Unterstützung erfolgt vor allem durch Mitgliedsbeiträge und die Beschaffung von Spenden zur Finanzierung der Maßnahmen oder Sachmittel.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Einrichtung

Zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an Einrichtungen beteiligen, soweit dies der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegensteht. Insbesondere kann der Verein Mitgliedschaften in anderen gemeinnützigen Vereinen eingehen, die Satzungszwecke wie der Verein verfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Eintritt in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds und teilt die Entscheidung mit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Eintritt in den Verein (Mitgliedschaft) besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, ausgenommen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, kann nicht einem anderen überlassen werden. Das Mitglied, dessen Stimmrecht ein Vertreter ausüben soll, teilt dies dem Leiter der Mitgliederversammlung formlos mit oder der Vertreter legt diesem eine schriftliche Einwilligung vor.
3. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Erklärung zum Austritt ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird mit Eingang der Erklärung wirksam. Auf Verlangen des Mitglieds bestätigt der Vorstand den Austritt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod bei natürlichen Personen und Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie bei Auflösung des Vereins.
5. Bei Angehörigen des Kitapersonals erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Verlassen der Kita. Dies gilt entsprechend für Erziehungsberechtigte, wenn deren Kinder die Kita verlassen. Die Mitgliedschaft besteht fort, wenn dies vor Verlassen der Kita beantragt wird. Für den Antrag gilt Nr. 1 entsprechend.
6. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds sind zu begründen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss setzt voraus, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf den Ausschluss als Tagesordnungspunkt hingewiesen und dem davon betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Mitgliedsbeiträge werden jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres erhoben.
2. Zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann, darf die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Umlagen dürfen höchstens ein Mal pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines 3-fachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Abweichend und zusätzlich zu § 4 Nr. 6 kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, der die grundlegenden Entscheidungen zugewiesen sind. Sie wird mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im dritten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt (ordentliche Mitgliederversammlung).

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich per E-Mail durch den Vorstand an die letztbenannte E-Mail-Adresse jedes Mitglieds 14 Tage vor der Versammlung unter Vorlage der Tagesordnung und gilt mit der Versendung als ordnungsgemäß zugestellt. Soweit Angehörige der Kitleitung oder des Trägers der Kita nicht Mitglieder sind, können diese als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden. Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung in gewichtigen Angelegenheiten müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung zugehen, der diese Anträge zeitnah an die Mitglieder weiterzuleiten hat. Danach ist die Ergänzung der Tagesordnung in weniger bedeutenden Angelegenheiten noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung zum Sitzungsbeginn möglich. Anträge auf Satzungsänderung als ergänzender Tagesordnungspunkt sind nach Ablauf der 3-Tage-Frist ausgeschlossen.
3. Der Vorstand kann bei gewichtigen und dringlichen Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, dem die Beschlussfassung über die Einberufung obliegt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit die Satzung und das Gesetz keine andere Regelung enthalten, bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder; davon ausgenommen ist der Beschluss über die Auflösung.
5. Leiter der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann selbst eine Person wählen, die die Versammlung leitet; dies ist auch zu bestimmten Tagesordnungspunkten möglich.
6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll entspricht den Vorgaben des zuständigen Amtsgerichts für Vorstands- und Satzungsänderungen und enthält darüber hinaus zu anderen Tagesordnungspunkten gestellte Anträge mit der Art der Abstimmung und den Abstimmungsergebnissen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung eines Vorstandsamtes vor Ablauf des Wahlzeitraumes kann das freigewordene Amt bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung entweder von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen oder vom Vorstand durch Kooptation (Zuwahl) besetzt werden. Die Wahrnehmung aller Vorstandsfunktionen in Personalunion ist unzulässig. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie Beisitzern, deren maximale Anzahl der Anzahl der Kindergruppen der Kita entspricht; eine Mindestanzahl besteht nicht. Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Gesamtvorstands gebunden. Beschlüsse sind zu protokollieren, wozu bei Beschlüssen über Ein- und Auszahlungen entsprechende Vermerke im Kaszenbuch genügen.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Rechtsgeschäfte ab einem Volumen von 300 Euro im Einzelfall und Dauerschuldverhältnisse sind von beiden Vorstandsmitgliedern abzuschließen.
4. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht zur Mitarbeit im Verein. Erfolgt die Vereinsarbeit im Rahmen von Vorstandssitzungen, sind die Mitglieder zur Teilnahme daran berechtigt, soweit der Vorstand dazu einlädt.

§ 9 Kassenführung, Rechenschaft

Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, führt darüber ein Kaszenbuch und legt darüber bezogen auf das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Er erteilt auf Verlangen dem Gesamtvorstand Auskunft über das Kaszenbuch.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf eine Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt mit näheren Einzelheiten dazu hinzuweisen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder erfolgt schriftlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss setzt voraus, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Auflösung als Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und dazu in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfähigkeit mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Träger der Kita, Jugendwerk Aufbau Ost e.V., Nossener Straße 87-89, 12627 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26. Januar 2011 errichtet. Die Mitgliederversammlung vom 5. September 2011 hat Änderungen der Satzung in § 2 Ziffer 2. (Zweck des Vereins) und § 11 Ziffer 2. (Auflösung des Vereins) beschlossen.